(2) Ist neben der Verurteilung zu einer Geldstrafe die gerichtliche Bestätigung der Übernahme oder des Erlöschens einer Bürgschaft erfolgt, ist sie einzutragen.

86

öffentlicher Tadel

- (1) Der Ausspruch eines öffentlichen Tadels gemäß § 37 StGB ist im Strafregister einzutragen, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung erfolgt.
- (2) Unter diesen Voraussetzungen ist auch die gerichtlich bestätigte Übernahme oder das Erlöschen einer Bürgschaft einzutragen.

§7

Fachärztliche Heilbehandlung

Die gerichtliche Verpflichtung für den Täter, sich zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen einer fachärztlichen Behandlung gemäß § 27 StGB zu unterziehen, ist eintragungspflichtig.

8

Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung

Die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anstelle oder neben einer Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gemäß § 16 Abs. 3 StGB ist im Strafregister einzutragen.

§ 9

Strafen mit Freiheitsentzug

- (1) Die Verurteilung zu einer der im § 38 Abs. 1 StGB genannten Strafen mit Freiheitsentzug Freiheitsstrafe, Haftstrafe und Arbeitserziehung ist im Strafregister einzutragen.
 - (2) Die Eintragung einer Strafe mit Freiheitsentzug umfaßt
 - die gerichtliche Entscheidung, daß der Strafvollzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart gemäß § 39 Abs. 5 StGB durchzuführen ist;
 - 2. die Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 1 und 6 StGB;
- 3. die gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 2 StGB;
- die gerichtliche Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß §45 Abs. 3 StGB;
- 5. die Beendigung der Arbeitserziehung gemäß § 42 StGB;
- 6. die gerichtliche Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der Arbeitserziehung bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 5 und 6 StGB;